

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
(Civil Engineering)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom ...

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 11.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 3 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma und das Wort „Mobilitätsfenster“ sowie nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
  
„(6) Das fünfte und sechste Studiensemester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden können.“
3. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen**

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. Im Falle einer Ablehnung der Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden. Näheres regelt der Studienplan.“

Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden zu den neuen §§ 5 bis 15.

4. In den §§ 5 Abs. 1, 8 und 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Ziffer „1“ eingefügt.

5. In § 7 Abs. 2 werden nach der Ziffer 6 folgende neue Ziffern 7 bis 9 angefügt:
  - „7. Festlegungen zur Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Wahlpflichtmodulen,
  8. Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der interdisziplinären Projektarbeit und
  9. Festlegungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen.“
6. In den §§ 8 und 9 Abs. 2 werden jeweils das Zahlwort „fünf“ durch „vier“ und die Ziffer „9“ durch „8“ ersetzt.

7. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

**„§ 10 Auslandsstudium**

- (1) Im sechsten Studiensemester können die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl der/des Studierenden ein Auslandsstudium absolvieren. In letztgenanntem Falle bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums nach Absatz 1 erfolgreich abgelegt wurden, werden, soweit in den dabei gewählten Fächern und Modulen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den an der Hochschule München zu absolvierenden Modulen bestehen, anerkannt und übernommen. Im Einzelnen entscheidet hierüber die Prüfungskommission.“

Die bisherigen §§ 10 bis 15 werden zu den neuen §§ 11 bis 16.

8. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“

9. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.

10. Die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage 1 ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) an der Hochschule München.

11. Nach der Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:**

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studiensemesters (Block I):

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
3	Baustoffe	6
4	Bauchemie	4
5	Bauphysik - Grundlagen	5
6	Hochbaukonstruktion	5
8	Bauinformatik - Grundlagen	5
9	Allgemeinwissenschaften	5
<b>Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block I):</b>		<b>30</b>

2. Grundlagenmodule des ersten und zweiten theoretischen Studiensemesters (Block II):“

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
1	Mathematik	10
2	Baustatik I - Grundlagen	12
7	Grundlagen der Darstellung	8
<b>Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block II):</b>		<b>30</b>

**§ 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nummern 9 bis 11 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in die gemäß § 1 Nr. 10 zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.